

Az.: 3 D 22/09
3 L 1900/08



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

2. des minderjährigen Kindes

3. des minderjährigen Kindes

4. des minderjährigen Kindes

die Antragsteller zu 2. bis 4. vertreten durch die Mutter, die Antragstellerin zu 1.
sämtlich wohnhaft:

- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwältin

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
diese vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für ein beabsichtigtes Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG

hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergericht Drehwald und den Richter am Verwaltungsgericht Jenkis

am 17. Juni 2010

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin zu 1 gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 21. Januar 2009 - 3 L 1900/08 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin zu 1 trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

Die Beschwerde der Antragstellerin zu 1 gegen die Versagung der Bewilligung von Prozesskostenhilfe durch das Verwaltungsgericht ist nicht begründet, da die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 166 VwGO i. V. m. § 114 Satz 1 ZPO).

Das Verwaltungsgericht hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die beabsichtigte Durchführung von Verfahren nach § 123 VwGO durch die Antragsteller mit der Begründung abgelehnt, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung schon deshalb nicht die hinreichende Aussicht auf Erfolg biete, da mit einer auf die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 104a, 104b AufenthG gerichteten einstweiligen Anordnung die Hauptsache in unzulässiger Weise vorweggenommen würde und eine Fallgestaltung, in der ein solches Begehren ausnahmsweise zulässig sein könnte, nicht gegeben sei. Anhaltspunkte dafür, dass ein Abwarten auf die Entscheidung des Gerichts über die bisher - ebenfalls noch nicht erhobenen Klagen - hinsichtlich der abgelehnten Aufenthaltserlaubnisanträge mit unzumutbaren Nachteilen für die Antragsteller verbunden wären, seien nicht ersichtlich. Für die von der Antragstellerin zu 1 hierfür als Grund genannte beabsichtigte Aufnahme einer Erwerbstätigkeit sei die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auf Grundlage einer

einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO nicht erforderlich, da ihr diese auch in Zusammenhang mit der Erteilung einer Duldung gestattet werden könne. Zudem sei nicht ersichtlich, dass sie sich bisher bereits um die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit gekümmert habe oder bereits ein konkretes Arbeitsangebot vorweisen könne, zumal sie selber vorgetragen habe, dass ihr wegen der Notwendigkeit der Betreuung ihrer drei kleinen Kinder eine Arbeitstätigkeit weder möglich noch zumutbar erscheine. Zudem hätte die Rechtsverfolgung in der Hauptsache derzeit wohl auch deshalb keinen Erfolg, da einem Anspruch der Antragstellerin zu 1 auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG entgegenstehe. Danach dürfe der Betroffene die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben. Die Antragstellerin zu 1 habe nicht dargetan, sich in ausreichendem Maße, auch unter Einschaltung einer Mittelsperson einschließlich eines Rechtsanwalts in ihrem Heimatland, um die Beschaffung eines Passes bzw. Identitätspapiers bemüht zu haben. Aus diesem Grund dürfte sich auch die auf den Ausweisungsgrund des § 55 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b AufenthG gestützte Ermessensausweisung, die nach § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG ebenfalls der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entgegenstehe, als rechtmäßig erweisen.

Die Beschwerde bietet keinen Anlass zu einer anderen Beurteilung der Erfolgsaussichten der beabsichtigten Rechtsverfolgung. Zutreffend geht das Verwaltungsgericht von einer dem Erlass einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO entgegenstehenden (unzulässigen) Vorwegnahme der Hauptsache aus.

Eine Ausnahme von dem Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache ist nur unter engen Voraussetzungen zulässig. Sie kann geboten sein, wenn der Rechtsschutzsuchende eine Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr rechtzeitig erwirken kann oder für ihn ohne einen geltend gemachten Anspruch vorab befriedigende Anordnung schwere und unzumutbare Nachteile entstünden, zu deren nachträglicher Beseitigung die Entscheidung in der Hauptsache nicht mehr in der Lage sein würde (vgl. BVerwG, Beschl. v. 27.6.1984, Buchholz 402.24 § 2 AuslG Nr. 57; SächsOVG, Beschl. v. 8.1.2009, - 3 B 8/09 - Rn. 3; OVG LSA, Beschl. v. 23.7.2007, - 2 M 172/07 - Rn. 3; OVG Hamburg, Beschl. v. 25.11.2003, - 3 BS 217/03 - Rn. 19; NdsOVG, Beschl. 27.4.2010, - 8 ME 76/10 - Rn. 2; jeweils zitiert nach juris). Derartige Umstände sind hier nicht ersichtlich.

Hinsichtlich der erstinstanzlich vorgetragenen Absicht der Antragstellerin zu 1, einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit nachgehen zu wollen, ist das Verwaltungsgericht zutreffend davon ausgegangen, dass es hierfür der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes nicht bedarf, da die erforderliche Gestattung auch geduldeten Ausländern erteilt werden kann. Die Einzelheiten hierzu sind der Verordnung über das Verfahren und die Zulassung von im Inland lebenden Ausländern zur Ausübung einer Beschäftigung (BeschVerfV) geregelt. Angesichts der von der Antragstellerin zu 1 erstinstanzlich gemachten Äußerung, ihre drei kleinen Kinder betreuen zu müssen, weshalb ihr der Bezug von Sozialhilfeleistungen nicht vorgeworfen werden könne, bestehen zudem Zweifel an der Ernsthaftigkeit ihrer Absicht zur Aufnahme einer Beschäftigung. Die Annahme eines schweren und unzumutbaren Nachteils für die Antragstellerin, der eine Ausnahme vom Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigen könnte, käme allenfalls dann in Betracht, wenn die Sicherung ihres Lebensunterhalts ohne die vorläufige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Sinne einer wirtschaftlichen Notlage in existenzieller Weise gefährdet wäre (vgl. NdsOVG, Beschl. v. 12.5.2010, - 8 ME 109/10 - Rn. 15; restriktiver VGH BW, Beschl. v. 8.2.2006, - 13 S 18/06 - Rn. 9, jeweils zitiert nach juris). Diese Voraussetzung ist jedoch im Fall der Antragstellerin zu 1 wie auch der anderen Antragsteller, deren Lebensunterhalt durch den Bezug von Sozialleistungen gesichert wird, nicht erfüllt.

Soweit die Antragstellerin zu 1 im Beschwerdeverfahren gegen die Verneinung des Anordnungsgrundes durch das Verwaltungsgericht geltend macht, dass es sich bei der Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG lediglich um einen nicht verfestigungsfähigen Aufenthaltstitel auf Probe handele, hat sie damit die Erforderlichkeit des Erlasses der einstweiligen Anordnung zur Vermeidung eines schweren und unzumutbaren Nachteils ebenfalls nicht dargetan. Zutreffend geht sie zwar davon aus, dass nach der in § 104a Abs 5 Satz 1 AufenthG zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Konzeption die Aufenthaltserlaubnis erstmalig nur mit einer Gültigkeitsdauer bis zum 31.12.2009, das heißt nur bis zu diesem Tag erteilt werden kann. Weder ein unmittelbar bevorstehender noch ein bereits erfolgter Ablauf dieser Frist erfordert jedoch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes. Etwaigen Benachteiligungen von Ausländern durch eine rechtswidrige Verweigerung der (erstmaligen) Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde mit der Folge, dass ihre Erteilung für einen angemessenen Zeitraum bis zum Ablauf dieses gesetzlichen Stichtags nicht mehr möglich ist, kann ohne Weiteres durch

eine dem Normzweck der Stichtagsregelung berücksichtigende Gesetzesauslegung im Hauptsacheverfahren Rechnung getragen werden. Dieser ergibt aus dem Regelungszusammenhang von § 104a Abs. 1 AufenthG mit dessen Abs. 5 Satz 2. Danach soll eine bis zum 31.12.2009 befristet nach § 104a Abs. 1 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis um weitere zwei Jahre als Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG verlängert werden, wenn der Lebensunterhalt des Ausländers bis zum 31.12.2009 überwiegend eigenständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war (1. Alternative) oder wenn der Ausländer mindestens seit dem 1.4.2009 seinen Lebensunterhalt nicht nur vorübergehend eigenständig sichert (2. Alternative). Bei beiden Alternativen müssen nach § 104a Abs. 5 Satz 3 AufenthG zudem Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Lebensunterhalt für die Zukunft überwiegend gesichert sein wird. Diese Regelung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass bei der Ersterteilung nach § 104a Abs. 1 AufenthG auf die Erfüllung der allgemeinen Voraussetzung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG verzichtet wird. Vor diesem Hintergrund hat es der Gesetzgeber für notwendig erachtet, zumindest die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von der Sicherung des eigenständigen Lebensunterhalts durch Erwerbstätigkeit abhängig zu machen, um so eine dauerhafte Zuwanderung in die Sozialsysteme zu verhindern (vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union, BT-Drs. 16/5065, S. 202). Zugleich hat er jedoch diesbezüglich in § 104a Abs. 6 AufenthG Ausnahmetatbestände geschaffen. Die Klärung der Frage, in welcher Weise Fallgestaltungen der rechtswidrigen Verweigerung der rechtzeitigen Erteilung der Aufenthaltserlaubnis durch die Ausländerbehörde Rechnung zu tragen ist, etwa durch Verlängerung der Regelung des § 104a Abs. 1 AufenthG für die Ersterteilung über den Stichtag des 31.12.2009 hinaus oder durch eine erweiternde Auslegung der Ausnahmetatbestände des § 104a Abs. 6 AufenthG, muss dem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Fehlt es damit bereits an den erforderlichen Erfolgsaussichten für den Antrag nach § 123 VwGO wegen fehlender Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes, bedarf es keiner weiterer Feststellungen dazu, ob es, wie das Verwaltungsgericht angenommen hat, an der Erteilungsvoraussetzung des § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG fehlt und ob die Ausweisungsverfügung rechtmäßig und somit Sperrwirkung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG entfaltet.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nach § 166 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet. Ei-

ner Streitwertfestsetzung bedurfte es nicht, da wegen der Zurückweisung der Beschwerde nach § 3 Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses nur eine Festgebühr anfällt.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.:
v. Welck

Drehwald

Jenkis